

# Förderrichtlinien

des Vereins zur Förderung der verbandlichen Jugendarbeit  
des BDKJ in der Diözese Hildesheim e.V.

---

## 1) Wer ist antragsberechtigt?

---

Antragsberechtigt sind alle Mitglieds- und Dekanatsverbände im BDKJ Diözesanverband Hildesheim auf allen Ebenen.

## 2) Wie hoch ist die Fördersumme pro Antrag?

---

Pro Antrag können maximal 300,- Euro beantragt werden. Darüber bescheidet der Vorstand. Anträge mit einer Fördersumme darüber hinaus werden von der Mitgliederversammlung beschieden.

## 3) Was wird gefördert?

---

Gefördert werden Einzelanschaffungen, aber auch die Unterstützung von einzelnen Jugendlichen, die an einer Maßnahme des beantragenden Mitglieds- oder Dekanatsverbandes teilnehmen möchten. Sie brauchen selbst jedoch nicht Mitglied des jeweiligen Verbandes sein.

Einzelanschaffungen können beispielsweise eine neue Kamera oder (erlebnis-)pädagogisches Material sein.

## 4) Was wird nicht gefördert?

---

Nicht gefördert wird die Maßnahme selbst, wenn es sich um eine Freizeit- oder Bildungsmaßnahme handelt.

Ausgeschlossen von der Förderung sind auch Honorare oder Aufwandsentschädigungen, die in Verbindung einer solchen Maßnahme stehen.

## 5) Wie muss beantragt werden?

---

Es genügt ein formloser schriftlicher Antrag an den Vorstand des Fördervereins. Inhalt sollte auch eine genaue Beschreibung dessen sein, was gefördert werden soll und warum.

Die Beantragung kann auch per eMail an foerdereverein@bdkj-wirkt.de erfolgen.

## 6) Wann wird die Förderung ausgezahlt?

---

Die Förderung wird grundsätzlich im Nachhinein ausgezahlt. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Beschluss der Mitgliederversammlung einen anderen Termin festlegen.

## 7) Welche Nachweise müssen eingereicht werden?

---

Mit der Beantragung ist eine Kostenkalkulation miteinzureichen. Nach Abschluss des Fördergegenstands ist eine genaue Kostenaufstellung einzureichen.

## 8) Bis wann muss die Förderung beantragt werden?

---

Die Beantragung erfolgt jeweils zum 01.01., 01.03., 01.06. und 01.09. eines Jahres. Danach hat der Vorstand des Fördervereins eine 4-wöchige Entscheidungsfrist.

Diese Förderrichtlinien sind ab dem 01.04.2017 in Kraft.